

BUNDESKANZLERAMT  **VERFASSUNGSDIENST**

GZ • BKA-603.449/0001-V/8/2012
ABTEILUNGSMAIL • V@BKA.GV.AT
BEARBEITER • MMAG JOSEF BAUER
PERS. E-MAIL • JOSEF.BAUER@BKA.GV.AT
TELEFON • +43 1 53115-2219
IHR ZEICHEN • BMF-090102/0002-III/5/2012

An das
Bundesministerium für Finanzen
Hintere Zollamtsstraße 2b
1030 Wien

Mit E-Mail: e-recht@bmf.gv.at

Antwort bitte unter Anführung der GZ an die Abteilungsmail

**Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Kapitalmarktgesetz, das Börsengesetz 1989, das Immobilien-Investmentfondsgesetz, das Investmentfondsgesetz 2011 und das Wertpapieraufsichtsgesetz 2007 geändert werden;
Begutachtung; Stellungnahme**

Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst nimmt zum Entwurf wie folgt Stellung:

I. Allgemeines

Es wird angeregt, bereits im Anschreiben einen Hinweis aufzunehmen, ob bzw. inwieweit das Vorhaben dem Konsultationsmechanismus (vgl. die Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften, BGBl. I Nr. 35/1999) unterliegt.

Die Übereinstimmung des im Entwurf vorliegenden Bundesgesetzes mit dem Recht der Europäischen Union wäre vornehmlich vom do. Bundesministerium zu beurteilen ist.

II. Inhaltliche Anmerkungen

Zu Art. 1 (Änderung des Kapitalmarktgesetzes)

Zu Z 6 (§ 3 Abs. 1 Z 8)

Die aus der Richtlinie übernommene Wendung „hierbei sind die Anforderungen der Rechtsvorschriften der Union zu beachten“ erscheint sehr unbestimmt (vgl. VfSlg. 16.999/2004). Es sollte geprüft werden, die Rechtsvorschriften, die bei der Beurteilung der Gleichwertigkeit anzuwenden sind, näher einzugrenzen (so auch im § 75 Abs. 1 Z 4 BörseG). Ähnliches gilt auch für die Definition der „zuständigen Behörde“.

Zu Z 8 (§ 3 Abs. 1 Z 12)

Es wird angeregt, nähere Ermessensleitlinien für die Antragstellung der FMA an die Europäische Kommission vorzusehen (vgl. LRL 85).

Zu Z 19 (§ § 7 Abs. 6 und 7)

Eine Verweisung auf delegierte Rechtsakte erschiene nicht unproblematisch, wenn diese Rechtsakte nicht unmittelbar anwendbar wären (vgl. VfSlg. 17.479/2005, vgl. allgemein zu dynamischen Verweisungen auf Unionsrecht, auch das Rundschreiben BKA-600.938/001-V/A/5/2004). Weiters sollte statt der Wendung „in der geltenden Fassung“ präziser angegeben werden, welche Fassung gemeint ist (vgl. allgemein LRL 131 und Rz. 58 des EU-Addendums).

III. Legistische und sprachliche Anmerkungen

Allgemeines

Zu legistischen Fragen wird allgemein auf die Internet-Adresse <http://www.bundeskanzleramt.at/legistik>¹ hingewiesen, unter der insbesondere

- die Legistischen Richtlinien 1990² (im Folgenden zitiert mit „LRL ...“),
- das EU-Addendum³ zu den Legistischen Richtlinien 1990 (im Folgenden zitiert mit „Rz .. des EU-Addendums“),

¹ Zur Aktivierung von Links (wie diesem) in PDF/A-Dokumenten vgl.

http://www.ag.bka.gv.at/index.php/Link-Aktivierung_in_PDF/A-Dokumenten

² <http://www.bka.gv.at/Docs/2005/11/28/LegRL1990.doc>

- der – für die Gestaltung von Erläuterungen weiterhin maßgebliche – Teil IV der Legistischen Richtlinien 1979⁴,
- die Richtlinien für die Verarbeitung und die Gestaltung von Rechtstexten (Layout-Richtlinien⁵) und
- verschiedene, legistische Fragen betreffende Rundschreiben des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst zugänglich sind.

Wenn auf Grund von Änderungen des Bundesministeriengesetzes 1986 Änderungen im Wirkungsbereich der Bundesministerien vorgenommen werden, so gelten Zuständigkeitsvorschriften in besonderen Bundesgesetzen als entsprechend geändert (§ 16a des Bundesministeriengesetzes 1986). Aus Gründen der Klarheit wird empfohlen, aus Anlass der vorliegenden Novelle die nicht mehr aktuellen Ministerialbezeichnungen auch formell anzupassen (vgl. Punkt 1.3.5. des Rundschreibens des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst vom 1. März 2007, GZ BKA-601.876/0006-V/2/2007, betreffend Bundesministeriengesetz-Novelle 2007; legistische Implikationen).

Zum Titel

Auf ein Tippversehen wird aufmerksam gemacht (der Artikel „das“ vor „Kapitalmarktgesetz“ ist irrtümlich doppelt angeführt).

Zu Art. 1 (Änderung des Kapitalmarktgesetzes)

Zu Z. 10. (§ 3 Abs. 3)

Die aus der Richtlinie wortwörtlich übernommene Wendung „... schreiben die Mitgliedstaaten [keinen weiteren Prospekt vor]“ wäre sprachlich so anzupassen, dass schon dem Wortsinn nach klar wird, dass es um die Ausnahme von der Prospektpflicht nach dem österreichischen KMG geht.

Im Übrigen wird angeregt, die Bestimmung auch sprachlich knapper zu fassen (zB statt: „Veranlagungen, die zuvor Anwendungsfall der Ausnahmen von der Prospektpflicht gemäß § ... waren“ zB kürzer: „Veranlagungen, die gemäß § ... von der Prospektpflicht ... ausgenommen waren“.

³ <http://www.bka.gv.at/2004/4/15/addendum.doc>

⁴ <http://www.bka.gv.at/2004/4/15/richtlinien1979.doc>

⁵ http://www.bka.gv.at/2004/4/15/layout_richtlinien.doc

Zu Z 11 (§ 6 Abs. 1)

Anstelle der aus der Richtlinie übernommenen Wendung „oder, falls später, der Eröffnung des Handels“, schiene eine Umschreibung wie in der geltenden Fassung des § 6 KMG) („oder, wenn diese früher eintritt, der ...“) einfacher verständlich.

Zu Z 12 (§ 6 Abs. 2)

Verhaltenspflichten sollten durchgängig in befehlender Form gefasst werden (LRL 27). ZB Anstelle von „die Frist .. wird im Nachtrag angegeben“ präziser: „ist anzugeben“ (ähnlich im § 7 Abs. 3: „werden aufgeteilt“ oder im § 7a Abs. 4: „werden gesondert gebilligt“).

Zu Z 16 (§ 7 Abs. 2)

Der letzte Satz wäre als Schlussteil mit der Formatvorlage „55_SchlussTeilAbs“ zu formatieren (ähnlich im § 7 Abs. 4).

Zu Z 27 (§ 11 Abs. 1)

Es wird angeregt, eine einfachere und knappere Formulierung zu prüfen (etwa könnte die Wendung: „Gleiches gilt, wenn sie zusammen mit den anderen Teilen des Prospekts gelesen wird, und“ entfallen, wenn der vierte Satz mit dem dritten Satz durch das Bindewort „oder“ verbunden wird. Auch die Wendung „und bezüglich des vorherigen Satzes“ könnte dann im Folgesatz entfallen.

Zu Z 28 (§ 19 Abs. 15)

In der Inkrafttretensvorschrift sollten die Beistriche zwischen „Bundesgesetzes“ und „BGBl.“ sowie nach dem Fundstellenzitat entfallen (so auch in den übrigen Inkrafttretensbestimmungen zB § 102 Abs. 33 f BörseG).

Zu Artikel 2 (Änderung des Börsegesetzes 1989)Zu Z 6 (§ 81a Abs. 1 Z 7 lit. a)

Anstelle des Ausdrucks „EWR-Mitgliedstaat“ wäre zB „EWR-Vertragsstaat“ präziser, da der Europäische Wirtschaftsraum keine Internationale Organisation ist (vgl. zB § 82 Abs. 11, die bisherige Terminologie im BörseG ist jedoch uneinheitlich).

Zu Z 13 (§ 91)

Die Wendung "Die Verwirklichung eines Hinzurechnungstatbestand oder eines Wegfalles gemäß § 92 " erscheint kompliziert. Eine Umschreibung sollte geprüft werden.

Zu Z 14 (§ 91a)

Dem amtlichen Kurztitel entsprechend sollte es im Abs. 1 lauten: „WAG 2007“. Anstelle oder zumindest zusätzlich zum Fremdwort „Basket“ sollte ein passender deutscher Ausdruck verwendet werden (LRL 32).

Weiters wird angeregt, die sprachliche Konsistenz der Aufzählung im Abs. 1 Z 3 anhand des folgenden Vorschlags zu prüfen: [Finanzinstrumente, die ...]

3. ungeachtet dessen, ob sie einen Barausgleich oder eine Realerfüllung vorsehen oder zulassen,
 - a) sich ganz oder teilweise
 - aa) auf Aktien des Emittenten oder
 - bb) auf einen Basket oder Index, wenn die Aktien des Emittenten 20 vH des Gesamtwerts des Baskets oder Index übersteigen, beziehen und
 - b) ihrem Inhaber
 - aa) das Recht verleihen, die Abrechnung der Differenz zwischen dem Basiskurs und dem Abrechnungskurs (Referenzkurs des Basiswerts am Bewertungstag) ganz oder teilweise zu verlangen oder ihrem Inhaber einen Anspruch auf Abschluss einer solchen Vereinbarung vermitteln oder
 - bb) auf sonstige Weise durch vertragliche Gestaltung ermöglichen, an Kursänderungen der Aktien des Emittenten wirtschaftlich teilzuhaben;

Zu Art. 3 (Änderung des Immobilien-Investmentfondsgesetz)

Die Wendung „und zwar“ könnte ohne Bedeutungsverlust entfallen.

Zu Art. 5 (Änderung des Wertpapieraufsichtsgesetzes 2007)

Es wird angeregt, die Abkürzung „iVm“ nicht zu verwenden (vgl. LRL 148 und Anhang 1 zu den LRL).

Zum Vorblatt und Erläuterungen

Das Vorblatt (wie auch die Erläuterungen) sollten durchgängig so formuliert werden, dass klaggestellt ist, dass es sich um einen Entwurf und nicht um eine bereits erlassene Rechtsvorschrift handelt (vgl. Punkt 92 der LRL 1979).

Die Gliederung des Vorblatts wurde durch das Rundschreiben des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst vom 30. September 2008,

GZ BKA-600.824/0004-V/2/2008⁶ (betreffend Legistik und Begutachtungsverfahren; Klimaverträglichkeitsprüfung) aktualisiert. Eine Anpassung wird angeregt.

Im Abschnitt „Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union“ sollte „der neue Vorschlag der Europäischen Kommission zur Änderung der Transparenzrichtlinie“ näher individualisiert werden (zB durch Angabe des Aktenzeichens).

Am Ende des Vorblatts wird ein Seitenumbruch empfohlen.

Zum Besonderen Teil der Erläuterungen:

Die Überschriften im Besonderen Teil der Erläuterungen sollten dem Muster „Zu Z 1 (§ 1 Abs. 1 Z 5):“ folgen (Punkt 93 der Legistischen Richtlinien 1979).

Gemäß Punkt 86 der LRL 1979 hätten die Erläuterungen eingehend Aufschluss über die der Vorlage zugrunde liegenden Umstände und Motive, über ihren wesentlichen Inhalt und die Auswirkungen zu geben. Im vorliegenden Entwurf bestehen die Erläuterungen zu einer Anzahl von Bestimmungen lediglich aus stichwortartigen Inhaltsangaben und Umsetzungshinweisen. Die Erläuterungen sollten weiters auch in vollständigen Sätzen formuliert werden.

In den Erläuterungen zu § 75 und § 75a BörseG sollte klargestellt werden, dass Art. 4 Abs. 2 lit. d bzw. Art. 10 der Richtlinie 2003/71/EG gemeint sind.

Zur Textgegenüberstellung:

Im Artikel 1 wäre die Novellierungsanordnung 25 (§ 8b Abs. 3) in der Spalte „Vorgeschlagene Fassung“ zu löschen.


Im Artikel 2 wären in der Spalten „Geltende Fassung“ bei der Erstellung der Regierungsvorlage ggf. die geplanten Änderungen des § 48 Abs. 1 BörseG durch das 2. Stabilitätsgesetz 2012 zu berücksichtigen.

⁶ <http://www.bka.gv.at/DocView.axd?CobId=32097>

Diese Stellungnahme wird im Sinne der Entschließung des Nationalrates vom 6. Juli 1961 auch dem Präsidium des Nationalrates zur Kenntnis gebracht.

13. April 2012
Für den Bundeskanzler:
HESSE

Elektronisch gefertigt

Signaturwert	eNfv4p0110fFSXsWYkzCiMoDL3en9x9HRTcjB6vpjiz9zHC8SKSGdyozjd6XuW5Hm0k5jO33aGikJPZllpKpqwj5BtqU8oeAQ45MuZyiE7HBA+wUvDhao2bHrwTy74d0EL3t2r4F+mRJ19FGgW4lts/XGq9UickUnxTK7KEaQQ=	
	Unterzeichner	serialNumber=962181618647,CN=Bundeskanzleramt,O=Bundeskanzleramt,C=AT
	Datum/Zeit-UTC	2012-04-13T15:27:18+02:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	294811
	Methode	urn:pdfsigfilter:bka.gv.at:binaer:v1.1.0
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: http://www.signaturpruefung.gv.at Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: http://www.bka.gv.at/verifizierung	